

Parlamentarischer Vorstoss

2021/23

Geschäftstyp: Motion

Titel: Gleiche Besteuerung für gleiche Autos

Urheber/in: Andreas Dürr

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Bader Rüedi, Burgunder, Degen Stefan, Eugster, Frey, Hiltmann, Inäbnit,

Karrer, Lerf, Meier, Riebli, Schenker, Stückelberger, Vogt, Wunderer

Eingereicht am: 14. Januar 2021

Dringlichkeit: ---

Im Kanton Baselland wird die Motorfahrzeugsteuer zum einen nach dem Gewicht des Autos, zum anderen nach dessen CO2-Ausstoss berechnet. Wer ein sparsames, umweltfreundliches Fahrzeug fährt, profitiert bis zu vier Jahre lang von einem Steuerrabatt von maximal 300 Franken. Umgekehrt werden jene, die mit ihrem Fahrzeug überdurchschnittlich viele CO2-Emissionen verursachen, mit einem permanenten jährlichen Steuerzuschlag bis 300 Franken bestraft.

Dieses Bonus-Malus-System gibt es im Baselbiet schon seit 2014. Per 1. Januar 2021 musste die Tabelle für die verschiedenen Emissionskategorien aber überarbeitet werden. Der Grund liegt darin, dass die Verbrauchswerte der Fahrzeugmodelle seit diesem Jahr nach einem neuen Standard ausgewiesen werden. Ein neues Testverfahren, genannt WLTP, bildet die realen Verbrauchswerte besser ab als sein Vorgänger, der unter dem Kürzel NEFZ bekannt ist (siehe auch https://www.ba-selland.ch/politik-und-behorden/regierungsrat/medienmitteilungen/aus-der-sitzung-des-regierungsrats-1607415339.52).

Im Einzelfall hat die Änderung nun aber zur Folge, dass ein und dasselbe Fahrzeugmodell unterschiedlich besteuert wird. Ein Beispiel: Wer sich noch vor Jahresfrist einen neuen VW Golf GTI zugelegt hat, wird nach altem Regime zur Kasse gebeten: Der Zuschlag beträgt permanent 150 Franken pro Jahr. Hätte er seinen neuen GTI aber erst im Jahr 2021 eingelöst, müsste er je nach Ausstattung gar keinen oder nur 75 Franken Zuschlag bezahlen. Umgekehrt ist auch denkbar, dass ein sparsames Modell plötzlich weniger Steuerrabatt erfährt als bisher.

De facto werden die Emissionen von der Automobilbranche schon lange nach dem neuen WLTP-Verfahren ermittelt. Seit September 2018 müssen alle neu zugelassenen Autos über diese Messwerte verfügen. Allerdings hat man die Zahlen, um Vergleiche zu ermöglichen, bis Ende 2020 mittels einer Software auf den veralteten NEFZ-Standard zurückgerechnet – ein durch und durch theoretischer Wert. Obwohl die WLTP-Werte schon lange vorliegen, sind sie jetzt erst seit diesem Jahr für die Typengenehmigungen ausschlaggebend.



Dass nun ein Autobesitzer einen Nachteil oder einen Vorteil erfahren kann, nur wegen des zufälligen Kaufdatums, ist stossend. Wer sich bereits 2020 ein Auto gekauft hat, soll sich auf den für ihn günstigeren Steueransatz berufen können. Schliesslich hat der Kanton nicht beabsichtigt, die Regeln für die Autobesteuerung zu ändern, sondern wollte lediglich den Massstab auf den neuen Standard anpassen. (Vgl. zum Ganzen: https://www.bazonline.ch/gleiche-autos-werden-unter-schiedlich-besteuert-375235659019).

In dieser Angelegenheit sind zwei Rechtsprinzipien zu beachten, welche auch für die Motorfahrzeugsteuer gelten müssen: Zum einen der Bestandesschutz und zum andern der im Strafrecht entwickelte Grundsatz des milderen Rechts (sog. lex mitior).

Die heutige Regelung berücksichtigt - durchaus zu recht – zwar den Bestandesschutz, übersieht aber geflissentlich die lex mitior. Das führt dazu, dass ein nach neuem Recht bzw. Messverfahren günstigerer Wagen noch während Jahren mit einer Busse belegt wird, die der Käufer des gleichen Wagens (mit den gleichen Emissionswerten) nach dem 1. Januar 2021 nicht bezahlen muss! Diese Ungleichbehandlung ist zu beseitigen.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, dass

- a) für das gleiche Auto (typengleiches Fahrzeugmodell) die gleiche Motorfahrzeugsteuer erhoben wird, unabhängig davon, welches Mess- und Testverfahren (WLTP oder NEFZ) bei der Steuerberechnung zur Anwendung kommt, das heisst auch unabhängig davon, ob die Erstinverkehrssetzung vor oder nach dem 1. Januar 2021 erfolgte, und
- b) dass im Falle einer Differenz, die jeweils günstigere Steuerberechnung zur Anwendung kommt, und
- c) dass eine seit dem 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung zu viel bezahlte Motorfahrzeugsteuer dem betroffenen Halter zurückerstattet bzw. gutgeschrieben wird.

LRV 2021/23, 14. Januar 2021 2/2